

Abstimmungsvorlagen

18. Mai 2025

1 Steuergesetz (StG)



2 Aargauische Volksinitiative
«Lohnleichheit im Kanton
Aargau – jetzt!»





Hörzeitschrift

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt.

Daisy-Hörzeitschrift bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32

Sie finden die Daisy-Dateien auch online unter www.ag.ch/abstimmungen



Weitere Informationen zu den Vorlagen:
www.ag.ch/abstimmungen



Die App zu den Abstimmungen:
VotInfo

1 Steuergesetz (StG)



In Kürze	Seiten 4–5	Im Detail	Seite 8
		Argumente	Seite 12
		Abstimmungstext	Seite 14

2 Aargauische Volksinitiative «Lohnleichheit im Kanton Aargau – jetzt!»



In Kürze	Seiten 6–7	Im Detail	Seite 17
		Argumente	Seite 20
		Abstimmungstext	Seite 23

IN KÜRZE

Steuergesetz (StG)

Worum geht es?

Mit der Steuerstrategie 2022–2030 will sich der Kanton Aargau für alle Einkommens- sowie Vermögensstufen unter den zehn steuerlich attraktivsten Kantonen positionieren. Die vorliegende Änderung des Steuergesetzes («Steuergesetzrevision 2025») ist eine zentrale Massnahme dieser Strategie. Sie entlastet Familien finanziell und senkt die Vermögenssteuern.

Die bereits am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzte Steuergesetzrevision Schätzungswesen (Liegenschaftsbewertung) führt zu Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden. Die Steuergesetzrevision 2025 wird durch diese Mehreinnahmen finanziert.

Mit der Steuergesetzrevision 2025 werden Steuern gezielt gesenkt. Neu können deutlich höhere Kinderabzüge und höhere Abzüge für Drittbetreuungskosten geltend gemacht werden. Für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten gilt ebenfalls neu ein deutlich höherer Abzug. Weiter werden die Vermögenssteuern sowie die Gewinnsteuern für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen gesenkt.

Gegen den Beschluss der Steuergesetzrevision 2025 vom 3. Dezember 2024 wurde im Grossen Rat mit 42 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.



Im Detail	Seite 8
Argumente	Seite 12
Abstimmungstext	Seite 14

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 3. Dezember 2024 annehmen?

Ja

Empfehlung Regierungsrat und Grosser Rat

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen die Steuergesetzrevision 2025 zur Annahme. Die Revision entlastet die Steuerpflichtigen um jährlich rund 150 Millionen Franken (78 Mio. Franken Kantonssteuern, 72 Mio. Franken Gemeindesteuern). Damit wird die Forderung der Mehrheit des Grossen Rats erfüllt, dass die Mehreinnahmen aus den höheren Liegenschafts- und Eigenmietwertbesteuerungen (Steuergesetzrevision Schätzungswesen) zeitgleich den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zurückgegeben werden.

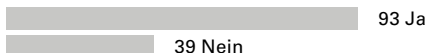
Nein

Empfehlung Vertretung Behördenreferendum

«Die Revision entlastet vor allem die Reichsten – über 80% des Geldes geht an sie, während der Mittelstand durch höhere Immobilienwerte mehr bezahlt. Die Erhöhung der Kinderabzüge wird als Familienförderung verkauft, bringt aber kaum Entlastung. Unter dem Strich steigen die Belastungen für viele Haushalte. Darum NEIN zur Steuergesetzrevision.»



Abstimmung im Grossen Rat:



IN KÜRZE

Aargauische Volksinitiative «Lohnleichheit im Kanton Aargau – jetzt!»

Worum geht es?

Die Bundesverfassung garantiert die Gleichstellung von Frau und Mann. So ist für die gleiche Arbeit der gleiche Lohn zu bezahlen. Unternehmen mit 100 Mitarbeitenden oder mehr müssen Lohnanalysen durchführen.

Statistische Auswertungen zeigen, dass die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern zwar abnehmen, aber immer noch vorhanden sind. Für das Jahr 2022 hat das Bundesamt für Statistik festgestellt, dass Frauen durchschnittlich 16,2 Prozent weniger verdienen. Nur gut die Hälfte dieses Lohnunterschieds lässt sich mit Unterschieden wie der Ausbildung oder der beruflichen Stellung erklären.

Die Aargauische Volksinitiative «Lohnleichheit im Kanton Aargau – jetzt!» wurde am 12. Juni 2024 mit 3'281

gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt eine Verschärfung der obligatorischen Lohnanalysen. So soll die Pflicht zur Lohnanalyse im Kanton Aargau schon für Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden gelten.

Zudem soll der Kanton zusammen mit der Tripartiten Kommission (TPK) die Einhaltung der Analysepflicht sowie die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren. Wenn sich zeigt, dass ein Unternehmen Frauen beim Lohn deutlich schlechter stellt, soll es Sanktionen für dieses Unternehmen geben.

Weiter verlangt die Initiative die Wiedereinführung einer Fachstelle zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Diversität in der Gesellschaft und des Schutzes vor Diskriminierung. Diese Fachstelle wäre die zentrale Kontroll- und Meldestelle für Verstösse gegen die Lohnleichheit.

Im Detail	Seite 17
Argumente	Seite 20
Abstimmungstext	Seite 23

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Aargauische Volksinitiative
«Lohngleichheit im Kanton Aargau – jetzt!»
vom 12. Juni 2024 annehmen?

Nein

Empfehlung Regierungsrat und Grosser Rat

Das Grundanliegen der Initiative, die Gleichstellung der Geschlechter, ist unbestritten. Die in der Initiative vorgeschlagenen Instrumente sind dafür jedoch ungeeignet. Die betroffenen Unternehmen haben oft Arbeitsstätten in mehreren Kantonen. Eine schweizweit einheitliche Regelung bezüglich Lohnanalysen ist deshalb sinnvoll. Die dezentrale Wahrnehmung von Gleichstellungsanliegen ohne zentrale Fachstelle hat sich im Kanton Aargau zudem bewährt.

Ja

Empfehlung Initiativkomitee

«Frauen verdienen im Durchschnitt immer noch 16,2 Prozent oder 1'364 Franken pro Monat weniger als Männer in vergleichbarer Position – rund die Hälfte davon ist nicht erklärbar. Die Initiative fordert deshalb Lohnanalysen für Unternehmen ab 50 Arbeitnehmenden für mehr Transparenz sowie die Wiedereinführung einer Fachstelle für Gleichstellung. Ziel ist es, Altersarmut, Rentenlücken und finanzielle Benachteiligung zu reduzieren und endlich die Lücke bei der Lohngleichheit zu schliessen.»



Abstimmung im Grossen Rat:



IM DETAIL

Steuergesetz (StG)

Mit der Steuerstrategie 2022–2030 will sich der Kanton Aargau für alle Einkommens- und Vermögensstufen unter den zehn steuerlich attraktivsten Kantonen der Schweiz positionieren. Ein zentrales Element dieser Strategie ist die zur Abstimmung vorliegende Revision des Steuergesetzes («Steuergesetzrevision 2025»). Die Steuergesetzrevision 2025 entlastet Familien finanziell und senkt die Vermögenssteuern. Zudem enthält sie Massnahmen zur Entlastung von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen. Die Änderungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Was ändert sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung?

Massnahmen zum Vermögenssteuertarif

Die Vermögenssteuern werden gesenkt. Einerseits erfolgt dies durch die Gewährung eines höheren Freibetrags (Vermögen bis zu diesem Betrag sind steuerfrei). Der Freibetrag wird von Fr. 200'000.– auf Fr. 260'000.– für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete beziehungsweise von Fr. 100'000.– auf Fr. 130'000.– für alle übrigen Steuerpflichtigen und für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag in Form eines Kinderabzugs gewährt worden ist, von

Fr. 12'000.– auf Fr. 16'000.– erhöht. Andererseits werden die Vermögenssteuertarife reduziert. So erfahren beispielsweise die tiefsten besteuerten Vermögen eine Reduktion von 1,1‰ auf 0,7‰, was einer Steuerentlastung von rund 36% entspricht. Die höchste Tarifstufe für die steuerbaren Vermögensteile wird von 2,1‰ auf 1,6‰ reduziert. Dies entspricht einer Reduktion von bis zu 24%.

Mit diesen Anpassungen bei der Vermögenssteuer werden auch diejenigen Steuerpflichtigen entlastet, die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen besonders betroffen sind und aufgrund der neuen Liegenschaftsbesteuerung per 1. Januar 2025 stärker besteuert werden. Zudem wird das Ziel verfolgt, den Kanton Aargau mit einem moderaten Vermögenssteuertarif unter den zehn steuerlich attraktivsten Kantonen zu positionieren und damit die Attraktivität des Kantons zu steigern.

Die Senkung des Vermögenssteuertarifs verbessert die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons und macht den Kanton Aargau für neue Steuerzahlende attraktiver.



Erhöhung Kinderabzug

Mit der vorliegenden Revision werden die Kinderabzüge erhöht. Diese betragen neu für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 9'300.– (statt aktuell Fr. 7'500.–), bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 10'300.– (statt aktuell Fr. 9'600.–) und für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen, Fr. 12'400.– (statt aktuell Fr. 11'800.–). Damit werden Familien mit Kindern gezielt entlastet.

Erhöhung Abzug für Drittbetreuungskosten

Im Kanton Aargau können die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Altersjahrs bisher bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.– abgezogen werden. Der Maximalabzug für Kinderbetreuungskosten wird neu auf Fr. 25'000.– erhöht. Zudem wird die Reduktion des abzugsfähigen Betrags aufgrund eines Teilpensums der steuerpflichtigen Person abgeschafft.

Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungenskosten

Der Maximalabzug für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten wird von Fr. 12'000.– auf neu Fr. 18'000.– erhöht.

Senkung Gewinnsteuern für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Der Gewinnsteuertarif für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen wird von 6% auf 5,5% gesenkt und damit an den ordentlichen Tarif der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angepasst.



Wie wird die Steuergesetzrevision 2025 finanziert?

Per 1. Januar 2025 trat das neue Schätzungswesen für die Liegenschaftsbewertungen im Kanton Aargau in Kraft. Mit dieser Revision mussten der Vermögenssteuerwert und der Eigenmietwert der Immobilien an die aktuelle Wertbasis angepasst werden. Damit sind die gesetzlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben wieder eingehalten. Diese beschlossene und per 1. Januar 2025 im Bereich Schätzungswesen bereits in Kraft gesetzte Revision führt zu Mehreinnahmen von rund 190 Millionen Franken (Kanton und Gemeinden), welche zur Finanzierung der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 genutzt werden.

Auswirkungen der Steuergesetzrevision

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2025 werden die natürlichen Personen steuerlich entlastet. Die resultierenden Mindereinnahmen beim Kanton und den Gemeinden werden mit den Mehreinnahmen aus den Anpassungen im Schätzungswesen (Liegenschaftsbewertung) finanziert, welche bereits seit Anfang Jahr in Kraft sind. Durch die Steuer-

gesetzrevision 2025 entstehen keine zusätzlichen Mehrbelastungen für die Steuerpflichtigen. Die finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Finanzielle Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2025 (in Mio. Franken)

Massnahmen zur steuerlichen Entlastung	Kanton	Gemeinden
Massnahmen zum Vermögenssteuertarif	-60	-56
Erhöhung Kinderabzug	-14,5	-13
Erhöhung Abzug für Drittbetreuungskosten	-3	-2,8
Erhöhung Maximalabzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	-0,3	-0,3
Senkung Gewinnsteuern Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	-0,3	-0,1
Gegenfinanzierung (in Kraft seit 1. Januar 2025): Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen (Zahlenbasis April 2024)	+102	+88
Nettoergebnis der Steuergesetzrevisionen 2025 und Schätzungswesen	+23,9	+15,8

– = Mindereinnahmen / + = Mehreinnahmen (Stand April 2024; Botschaft 2. Beratung)



Mit der Steuergesetzrevision 2025 werden die Steuern gezielt gesenkt. Bei einer Annahme der Revision profitiert etwa die Hälfte der Steuerpflichtigen von niedrigeren Steuern. Für die übrigen Steuerpflichtigen ergeben sich keine Änderungen.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Revision auf die einzelnen Steuerpflichtigen sind abhängig von verschiedenen Faktoren wie Einkommen, Vermögen, Familiensituation und Haushaltstyp. Die untenstehende Tabelle zeigt anhand von Beispielen auf, wie die finanziellen Auswirkungen für die Steuerpflichtigen aussehen könnten.

Jährliche steuerliche Entlastung durch die Steuergesetzrevision 2025 (in Franken)¹

	Ehepaar, 2 Kinder unter 14 Jahren	Ehepaar, 2 Kinder unter 14 Jahren	Rentner- Ehepaar	Alleinerzie- hende, 1 Kind unter 14 Jahren
Steuerbares Einkommen	80'000	100'000	60'000	50'000
Steuerbares Vermögen	50'000	150'000	500'000	0
Jährliche Steuerentlastung	-682	-897	-451	-200

¹ Annahmen: wohnhaft in Aarau, inklusive Kirchensteuer evangelisch

ARGUMENTE

Vertretung Behördenreferendum

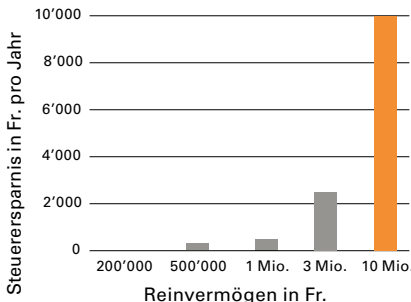
«NEIN zu Steuergeschenken für Vermögende bezahlt durch den Mittelstand!

Von der Steuergesetzrevision profitieren in erster Linie Menschen mit hohem Vermögen. 80% des Geldes wird über die Senkung der Vermögenssteuer an die Reichsten verteilt. Der Mittelstand zahlt aufgrund der Neuschätzung der Immobilien mehr, Vermögende profitieren. Diese Revision führt zu mehr Ungerechtigkeit zugunsten der Reichsten, denn **die Mehrheit der Bevölkerung profitiert nicht.**

93% der Bevölkerung hat ein Vermögen unter 1 Million und geht damit praktisch leer aus.

Bezahlt werden diese Steuergeschenke durch den Mittelstand.

Steuergeschenke nur für Reiche



NEIN zum Ablenkungsmanöver Kinderabzug!

Die Erhöhung der Kinderabzüge wird als Familienförderung verkauft, macht aber nur einen minimalen Anteil der gesamten Steuergesetzrevision aus und bietet keine echte finanzielle Entlastung. **Viele Familien bezahlen unter dem Strich sogar mehr Steuern.**

NEIN, weil die Revision Investitionen gefährdet.

In den nächsten 10 Jahren muss der Kanton in neue Gebäude für Kantons- und Berufsfachschulen investieren. Zusätzliche Mittel sind nötig, um Personalengpässe bei der Polizei, den Lehrpersonen, in den Spitälern und Pflegeheimen zu beheben.

NEIN zum finanziellen Risiko für die Gemeinden!

Die Vorlage ignoriert Mindereinnahmen und Mehrausgaben aufgrund nationaler Entscheide. Gemeinden werden **Leistungen abbauen oder Steuern erhöhen müssen!**

Ein NEIN zu dieser Steuergesetzrevision eröffnet den Weg für gerechtere Lösungen!»

→ steuergesetznein.ch



ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat und des Regierungsrats

- Mit den höheren Kinderabzügen werden Familien mit Kindern entlastet. Die Erhöhung der Abzüge für Drittbetreuungskosten ist ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Bildung findet nicht nur innerhalb des formalen Bildungssystems statt. Mit der Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten wird das lebenslange Lernen gefördert.
- Mit den Anpassungen bei der Vermögenssteuer werden diejenigen Steuerpflichtigen entlastet, die aufgrund der Steuergesetzrevision Schätzungswesen besonders betroffen sind und stärker besteuert werden. Mit der Steuergesetzrevision 2025 werden diese Mehreinnahmen über die Senkung der Vermögenssteuern wieder an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückgegeben.
- Der Kanton Aargau ist besonders bei den hohen Vermögen im interkantonalen Vergleich unattraktiv. Dies wird mit der vorliegenden Gesetzesrevision korrigiert. Die Attraktivität des Kantons Aargau soll auch für Vermögende gesteigert werden.

- Mit den Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen können die vorliegenden Steuersenkungen finanziert werden.
- Die Steuergesetzrevision 2025 ist ein weiteres Umsetzungspaket der vom Grossen Rat bereits im Jahr 2023 beschlossenen Steuerstrategie.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

- Es soll kein ruinöser Steuerwettbewerb betrieben werden. Folglich sollten die Vermögenssteuerarife nicht gesenkt werden.
- Mit den Anpassungen bei der Vermögenssteuer werden vor allem die Reichen entlastet, denn nur etwa ein Drittel der Steuerpflichtigen verfügt überhaupt über steuerbares Vermögen.
- Die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen sollen in die Infrastruktur, die Bildung, die Gesundheit, die Umwelt oder in den Service public investiert werden.
- Von den Kinderabzügen profitieren gut Verdienende betragsmässig mehr als der Mittelstand oder gering Verdienende.

ABSTIMMUNGSTEXT

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 3. Dezember 2024

Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n) (**geändert**) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 25'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- p) (**geändert**) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 18'000.–, wenn *Unteraufzählung unverändert*.

§ 42 Abs. 1

IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge (Überschrift geändert)

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug
 - 1. (**geändert**) für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 9'300.–
 - 2. (**geändert**) für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 10'300.–
 - 3. (**geändert**) sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 12'400.–



§ 54 Abs. 1

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- | | |
|---|---------------|
| a) (geändert) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: | Fr. 260'000.– |
| b) (geändert) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: | Fr. 130'000.– |
| c) (geändert) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: | Fr. 16'000.– |

§ 55 Abs. 1

2. Steuertarif (Überschrift geändert)

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

- a) **(geändert)** 0,7‰ für die ersten Fr. 107'000.–
- b) **(geändert)** 1,0‰ für die weiteren Fr. 107'000.–
- c) **(geändert)** 1,2‰ für die weiteren Fr. 107'000.–
- d) **(geändert)** 1,4‰ für die weiteren Fr. 107'000.–
- e) **(geändert)** 1,6‰ für Vermögensteile über Fr. 428'000.–
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*

§ 57 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 3. Dezember 2024 beschlossenen Vermögenssteuertarifen gemäss § 55 Abs. 1 sowie dem Abzug gemäss § 42 Abs. 1 lit. a sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt diesbezüglich für die Steuerperiode 2026.

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 5,5% des steuerbaren Reingewinns.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.

Aarau, 3. Dezember 2024

Präsidentin des Grossen Rats
KOSCH

Protokollführerin
OMMERLI

IM DETAIL

Aargauische Volksinitiative «Lohngleichheit im Kanton Aargau – jetzt!»

Wie sieht die derzeitige Situation aus?

Anspruch auf gleichen Lohn

«Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» hält die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) in Artikel 8 Absatz 3 fest. Wenn dieser Grundsatz verletzt wird, kann eine betroffene Person dies einklagen (Art. 5 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann [Gleich-

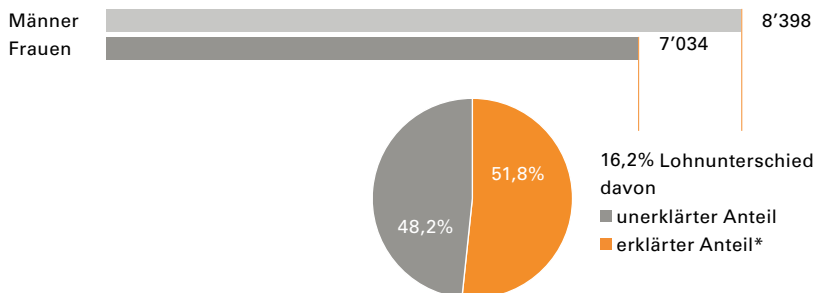
stellungsgesetz, GIG]). Dafür muss sie die Diskriminierung glaubhaft machen (Art. 6 GIG). Zudem müssen Unternehmen Lohnanalysen durchführen, wenn sie 100 Personen oder mehr beschäftigen (Art. 13a GIG). Wenn die Lohngleichheit eingehalten ist, reicht eine einmalige Analyse. Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Abnehmende Unterschiede

Das Bundesamt für Statistik wertet die Schweizerische Lohnstruktur-

Durchschnittslöhne und Lohnunterschiede, 2022

Durchschnittslöhne pro Monat, in Franken



*objektive Faktoren: Berufliche Stellung, Ausbildung, Branche und weitere Faktoren

Quelle: BFS – Schweizerische Lohnstrukturhebung (LSE), Stand der Daten: 26.11.2024
Berechnung: BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

hebung des Bundes alle zwei Jahre auf Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau aus. Die letzte Auswertung wurde am 26. November 2024 veröffentlicht. Sie zeigt einen Rückgang von durchschnittlich gut 18 Prozent Lohnunterschied in den Jahren 2012–2020 auf durchschnittlich 16,2 Prozent im Jahr 2022. Das bedeutet: Frauen verdienen 2022 im Durchschnitt rund 1'364 Franken pro Monat weniger als Männer. Gut die Hälfte dieses Unterschieds ist mit der beruflichen Stellung (weniger Frauen in Kaderpositionen), der Ausbildung, dem Wirtschaftszweig (tiefere Löhne in Branchen mit hohem Frauenanteil) und weiteren objektiven Faktoren zu erklären. Knapp die Hälfte des Unterschieds kann nicht objektiv erklärt werden.

Regelung in den Kantonen

Im Kanton Aargau ist die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen zuständig in Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz, das die Arbeitnehmenden vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts schützt. Verschiedene andere Kantone haben ein eigenes Gleichstellungsgesetz oder ein entsprechendes Einführungsgesetz.

17 von 26 Kantonen verfügen über eine Verwaltungseinheit, die in der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten organisiert ist. Der Kanton Aargau gehört nicht dazu.

Im Bereich Lohnanalyse kennt einzig der Kanton Jura weitergehende Bestimmungen als der Bund: Seit 1. Oktober 2023 gilt dort die Pflicht zur Lohnanalyse zusätzlich für Unternehmen mit 50 bis 99 Mitarbeitenden.

Was fordert die Initiative?

Lohndiskriminierung kontrollieren und bestrafen

Bis heute gibt es nicht erklärbare Lohnunterschiede. Die Initiative will deshalb die Pflicht zur Lohnanalyse auf alle Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten ausweiten. Die zu schaffende Fachstelle für Gleichstellung soll in Zusammenarbeit mit der Tripartiten Kommission (TPK) die Einhaltung der Analysepflicht sowie die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren.

i Kantonale Fachstelle Gleichstellung

Der Kanton Aargau verfügte bis 2017 über eine Fachstelle Familie und Gleichstellung. Sie wurde als Sparmassnahme per 1. Januar 2018 mit der Fachstelle Alter zur bis heute bestehenden Fachstelle Alter und Familie zusammengelegt. Seither sind alle Instanzen der Verwaltung für die Gleichstellung in ihrem Verantwortungsbereich zuständig (sogenannte dezentrale Zuständigkeit).

Zudem soll es Sanktionen geben, wenn die Lohnanalyse einen Verstoss gegen das Gebot der Lohngleichheit zeigt. Wie diese Sanktionen aussehen, wäre nach der Annahme der Initiative festzulegen.

Fachstelle für Gleichstellung

Weiter fordert die Initiative, die Fachstelle für Gleichstellung wieder einzuführen. Sie wäre die zentrale Kontroll- und Meldestelle für Verstösse gegen die Lohngleichheit. Daneben wäre sie für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Diversität in der Gesellschaft und des Diskriminierungsschutzes zuständig.

Was ändert sich mit Annahme der Initiative?

Deutlich mehr Unternehmen mit Sitz im Kanton Aargau müssten Lohnanalysen durchführen. Es ist von einer tiefen dreistelligen Anzahl an zusätzlich betroffenen Unternehmen auszugehen (Basis: Statistik der Unternehmensstruktur). Der Kanton hätte die Einhaltung der Analysepflicht und der Vorgaben zu überwachen. Wenn Unternehmen das Gebot der Lohngleichheit unter den Geschlechtern verletzen, hätten sie mit noch festzulegenden Sanktionen zu rechnen.

ARGUMENTE

Initiativkomitee

«Lohnungleichheit ist längst überfällig

Gemäss den Daten des Bundes beträgt die Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern in der Schweiz im Durchschnitt noch immer 16,2 Prozent, der unerklärte Anteil davon 7,8 Prozent. Ohne zusätzliche Massnahmen wird dieses Problem nicht gelöst. Das Gleichstellungsgesetz von 2020 zeigt zu wenig Wirkung, da es nicht verbindlich umgesetzt wird. Dies möchte die vorliegende Initiative ändern.

Lohnungleichheit hat Folgen

Lohnunterschiede sind nicht nur am Zahltag unfair, sie führen auch zu mehr Altersarmut, zu niedrigeren Renten, zu Fehlanreizen bei der Erwerbstätigkeit von Frauen und verschärfen damit den Fachkräftemangel. Diese negativen sozialpolitischen Folgen gilt es mit dieser Initiative zu reduzieren.

Lohnanalysen: Kleiner Aufwand mit grossem Nutzen

Um Lohnunterschiede festzustellen, gibt es zuverlässige Lohnanalysen. Sie fördern Transparenz und Bewusstsein. Ein kostenloses Tool des Bundes ermöglicht Unternehmen mit geringem Zeitaufwand die Analyse und Bestätigung der Lohnungleichheit. Dies stärkt die Position der Firmen

im Wettbewerb um Fachkräfte und schafft Vertrauen. Heute müssen nur Firmen ab 100 Mitarbeitenden Lohnanalysen durchführen. Die Initiative fordert, diese Grenze bei 50 Mitarbeitenden anzusetzen, was problemlos umsetzbar ist.

Fachstelle für Gleichstellung

Der Aargau hat seine Fachstelle für Gleichstellung 2018 aus Spargründen abgeschafft. Die Gleichstellung wird nun als «Querschnittsaufgabe» betrachtet, konkrete Massnahmen bleiben aber unklar. Insgesamt verfügen 17 Kantone, auch alle Nachbarkantone, über eine solche Fachstelle. Es ist deshalb höchste Zeit, dass der Aargau, als viertgrösster Kanton und wirtschaftsstarker Standort, eine solche Fachstelle wieder anbietet. Die Kosten sind im Vergleich zum Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft gering.

Zeit für konkrete Schritte

Unterstützen Sie diese Initiative, um Lohnungleichheit und Gleichstellung im Kanton Aargau konkret zu machen. Es ist höchste Zeit dafür.»



www.lohnungleichheit.ag

ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Schweizweite Regelung

Der Regierungsrat steht vorbehaltlos hinter dem verfassungsmässigen Anliegen, dass keine Person aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden darf. Für das Instrument der Lohnanalyse und das Anliegen der Gleichstellung generell sind jedoch schweizweit einheitliche Bestimmungen anzustreben. Schliesslich haben gerade mittlere und grössere Unternehmen oft Betriebsstätten in mehreren Kantonen. Kantonal abweichende Regelungen erschweren für sie die Umsetzung.

Auf Bundesebene ist vorgesehen, die Erfahrungen mit den obligatorischen Lohnanalysen auszuwerten und dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Der Regierungsrat hält dies für den richtigen Weg.

Gleichstellung betrifft alle

Die Anliegen der Gleichstellung können von einer zentralen Fachstelle vertreten oder dezentral in allen Abteilungen wahrgenommen werden. Aus Sicht des Regierungsrats hat sich die dezentrale Lösung im Kanton Aargau bewährt.

Diskussion im Grossen Rat

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Die anhaltenden Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau machen den Handlungsbedarf für eine Minderheit im Grossen Rat deutlich. Der seit 1981 bestehende Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung zeige zu wenig Wirkung, die Gleichstellung komme zu langsam voran.

Lohnanalysen seien ein vergleichsweise mildes Mittel zur Förderung der Gleichstellung. Sie zeigten den Unternehmen mit erheblichen Lohnunterschieden den Handlungsbedarf auf. Wenn Unternehmen beim Lohn Gleichstellung erreicht hätten, dann wäre die Lohnanalyse für sie eine Bestätigung und ein Argument bei der Rekrutierung. Dank der statistischen Methoden, welche bereits zur Verfügung stehen und eingesetzt werden, sei die Lohnanalyse auch bei kleinen Unternehmen ein funktionierendes Instrument.

Schliesslich könne eine Fachstelle klarere Schwerpunkte für die Gleichstellung setzen, als dies heute mit der dezentralen Verantwortung für das Thema geschehe.

**Argumente der Mehrheit
im Grossen Rat**

Für die Initiativgegnerinnen und -gegner erhöht die Ausweitung der Pflicht zu Lohnanalysen den administrativen Aufwand für Unternehmen, ohne dass ein entsprechender Nutzen zu erwarten sei. Mittlere Unternehmen mit 50 bis 99 Mitarbeitenden hätten zudem zu wenig vergleichbare Arbeitsplätze.

Die Entwicklung zeige auch schon deutlich in die richtige Richtung. In Zeiten des Fachkräftemangels könnten es sich die Unternehmen gar nicht mehr leisten, Frauen für die gleiche Arbeit schlechtere Löhne zu bezahlen.

Zudem funktioniere das heutige Aargauer System mit dezentraler Verantwortung für die Gleichstellung ohne zentrale Fachstelle gut und effizient.



ABSTIMMUNGSTEXT

Aargauische Volksinitiative «Lohnungleichheit im Kanton Aargau – jetzt!»

Vom 14. Juni 2024

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung:

Es ist ein Gesetz im Sinne von § 78 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.00) zu erlassen, welches die Reduktion der negativen sozialpolitischen Auswirkungen von Lohndiskriminierung zum Ziel hat und die folgenden Grundsätze umsetzt:

1. Für eine wirksame Bekämpfung der negativen sozialpolitischen Auswirkungen der Lohnungleichheit unter den Geschlechtern sind folgende gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und umzusetzen:
 - Die Pflicht zur Durchführung von Lohnanalysen gemäss Art. 13a ff. GIG (Gleichstellungsgesetz, SR 151.1) gilt für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber:innen mit Sitz im Kanton Aargau ab 50 Arbeitnehmer:innen;
 - Die Einhaltung der Analysepflicht sowie die Einhaltung der Vorgaben werden von der zu schaffenden Fachstelle für Gleichstellung in Zusammenarbeit mit der Tripartiten Kommission (TPK) kontrolliert;
 - Für den Fall des Verstosses gegen das Gebot der Lohnungleichheit unter den Geschlechtern sind geeignete Sanktionen vorzusehen.
2. Der Kanton Aargau betreibt eine Fachstelle für Gleichstellung, welche die Gleichstellung der Geschlechter, die Diversität in der Gesellschaft und den Schutz vor Diskriminierung fördert sowie als zentrale Kontroll- und Meldestelle für Verstösse gegen die Lohnungleichheit fungiert. Die Fachstelle ist organisatorisch der Staatskanzlei unterstellt und die Leitung der Fachstelle wird vom Regierungsrat gewählt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen,
am 18. Mai 2025 wie folgt zu stimmen:

1 Steuergesetz (StG)

Ja

2 Aargauische Volksinitiative
«Lohnleichheit im Kanton Aargau – jetzt!»

Nein